

Allgemeines

Neu!

- Sie haben bedürftige Personen unterhalten,
- für die niemand Anspruch auf Kindergeld oder Kinderfreibeträge hat und
 - die gegenüber Ihnen oder der mit Ihnen verheirateten oder verpartnerten Person gesetzlich unterhaltsberechtig sind, z. B. Eltern, Großeltern oder Kinder und
 - die kein oder nur geringes Vermögen besitzen (ein angemessenes Hausgrundstück bleibt unberücksichtigt)?

Dann können Sie Ihre tatsächlichen Aufwendungen für jede unterstützte Person bis zu **9.984 €** jährlich geltend machen.

Ist die unterstützte Person nicht gesetzlich unterhaltsberechtig und werden oder würden bei entsprechender Antragstellung bei ihr öffentliche Mittel mit Hinblick auf Ihre Einkünfte gekürzt oder nicht gewährt (sozialrechtliche Bedarfsgemeinschaft), können Sie die Unterhaltsaufwendungen ebenfalls steuerlich geltend machen.

Sie bezahlen Beiträge zur Kranken- oder Pflegeversicherung für die unterstützte Person?

Soweit Sie die Beiträge als Versicherungsnehmerin oder Versicherungsnehmer zahlen, können Sie diese als Sonderausgaben steuerlich geltend machen. Bitte nehmen Sie hierzu Eintragungen in den Zeilen 40 bis 44 der **Anlage Vorsorgeaufwand** vor.

Soweit Sie nicht Versicherungsnehmerin oder Versicherungsnehmer sind, erhöht sich der Unterhaltshöchstbetrag von **9.984 €** um die von der unterhaltsberechtigten Person ge-

schuldeten Beiträge zur Basis-Krankenversicherung und gesetzlichen Pflegeversicherung.

Gehört die unterstützte Person zu Ihrem Haushalt, geht Ihr Finanzamt in der Regel davon aus, dass Ihnen Unterhaltsaufwendungen in Höhe des maßgeblichen Höchstbetrags entstehen, z. B. für anteilige Miete, Verpflegung und Kleidung.

Unterhaltsleistungen an eine im Ausland lebende Person müssen nach den Verhältnissen des Wohnsitzstaates der unterstützten Person notwendig und angemessen sein; bitte beachten Sie die Ländergruppeneinteilung in der Anleitung zum Hauptvordruck ESt 1 A.

Bitte füllen Sie je Haushalt für alle im Haushalt lebenden Personen eine Anlage Unterhalt aus. Bei mehr als drei Unterhaltsempfängern in einem Haushalt muss eine weitere Anlage Unterhalt abgegeben werden. Die Eintragungen in den Zeilen 6 bis 10 und 17 bis 26 sind dann nur auf der ersten Anlage Unterhalt erforderlich.

Sie übernehmen aufgrund außergewöhnlicher Umstände wie z. B. Krankheit besondere Zahlungen für die unterstützte Person?

Dann können Sie diese als andere außergewöhnliche Belastungen erklären; bitte beachten Sie die Erläuterungen zu den Zeilen 31 bis 38 in der Anleitung zur Anlage Außergewöhnliche Belastungen.

Zeile 4 bis 6

Die Anzahl aller im Haushalt lebenden Personen tragen Sie bitte in die Zeile 6 ein, auch wenn Sie für die unterstützten Personen

keinen Abzug der Unterhaltsaufwendungen bekommen.

Zeile 7 bis 16

Sie können bis zu zwei Unterstützungszeiträume angeben. Tragen Sie Angaben zu einem zweiten Unterstützungszeitraum bitte nur

dann ein, wenn der Berücksichtigungszeitraum unterbrochen wurde.

Zeile 17 bis 26

Tragen Sie hier Unterhaltsleistungen an Personen ein, die im Ausland leben. Bei Zahlungen an Unterhaltsempfänger im Ausland haben Sie eine erhöhte Mitwirkungspflicht.

Nachweiserleichterungen gelten nur bei Familienheimfahrten zu der im Ausland lebenden verheirateten oder verpartnerten Person.

Zeile 34, 64 und 94

Unterhaltsaufwendungen an Personen im Ausland können von Ihnen nur dann steuerlich geltend gemacht werden, wenn Sie eine von der Heimatbehörde und der unterstützten Person bestätigte Unterhaltserklärung über die Bedürftigkeit haben (Unterhaltserklärung). Entsprechende Vordrucke für

Unterhaltserklärungen in mehreren Sprachen finden Sie auch im Internetangebot des Bundesministeriums der Finanzen (www.formulare-bfinv.de). Die Unterhaltserklärung ist auf Anforderung des Finanzamts vorzulegen.

Zeile 40, 70 und 100

Nehmen Sie hier Eintragungen vor, wenn die Mutter oder der Vater Ihres Kindes Ihnen gegenüber bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Ihres Kindes gesetzlich unterhaltsbe-

rechtigt ist, weil sie oder er das Kind betreut (Betreuungsunterhalt nach § 1615I des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

Zeile 45 bis 54, 75 bis 84 und 105 bis 114

Neu!

Die von Ihnen unterstützte Person hatte im Unterhaltszeitraum eigene Einkünfte und Bezüge?

Dann wird der Höchstbetrag der Unterhaltsleistungen für diese Person um den Teil der eigenen Einkünfte und Bezüge gekürzt, der den anrechnungsfreien Betrag von 624 € jährlich übersteigt. Außerdem vermindert sich der Höchstbetrag stets um Ausbildungshilfen aus öffentlichen Mitteln oder von Förderungseinrichtungen, die hierfür öffentliche Mittel erhalten. Ausbildungshilfen führen nicht zu einer Kürzung, wenn sie der unterstützten Person als Darlehen gewährt werden.

Zu den anrechenbaren Bezügen der unterstützten Person gehören alle Einnahmen, die für den Lebensunterhalt bestimmt oder geeignet sind, z. B. pauschal besteuertes Arbeitslohn aus einem Minijob, Arbeitslosengeld, Elterngeld, Wohngeld, Sozialgeld. Von den anrechenbaren Bezügen zieht Ihr Finanzamt die damit zusammenhängenden Aufwendungen ab, mindestens aber 180 €.

Tragen Sie Kapitalerträge, die der tariflichen Einkommensteuer unterliegen, in die Zeile 49 und / oder 50, 79 und / oder 80, 109 und / oder 110 ein. Tragen Sie Kapitalerträge, die der Abgeltungsteuer unterliegen, in die Zeile 51 und / oder 52, 81 und / oder 82, 111 und / oder 112 ein. Ziehen Sie von diesen Einkünften nicht den Sparer-Pauschbetrag ab.

Werbungskosten der unterstützten Person tragen Sie bitte bei der jeweiligen Einkunftsart ein. Beachten Sie bitte die Erläuterung zu den Zeilen 31 bis 117 in der Anleitung zur Anlage N. Ihr Finanzamt berücksichtigt die entsprechenden Pauschbeträge, z. B. den Arbeitnehmer-Pauschbetrag (**1.200 €**) oder den Werbungskosten-Pauschbetrag bei Versorgungsbezügen (102 €).

Wenn Ihr Finanzamt Sie dazu auffordert, müssen Sie die Einkünfte, Bezüge und Werbungskosten der unterstützten Person durch geeignete Unterlagen nachweisen. Ist die unterstützte Person verheiratet oder lebt sie in einer Lebenspartnerschaft, wird ihr in der Regel die Hälfte des Nettoeinkommens der mit ihr verheirateten oder verpartnerten Person als eigene Bezüge zugerechnet.

Die Jahresbeträge verringern sich um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, in dem die Voraussetzungen nicht vorgelegen haben.

Sie unterstützen im Ausland lebende Personen?

Dann beachten Sie bitte, dass Unterhaltsleistungen an eine im Ausland lebende Person nach den Verhältnissen des Wohnsitzstaates der unterstützten Person notwendig und angemessen sein müssen; beachten Sie hierzu die Ländergruppeneinteilung in der Anleitung zum Hauptvordruck ESt 1 A.